

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Bern zu Lieferungen an die fränkischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt steht, derselben gegenwärtig zur Vergütung dieser Lieferungen zu verschaffen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Volkz. Direktoriats vom 27. Merz 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

b e s c h l i e s t :

1. Weder eine gesamte Verwaltungskammer, noch einzelne Mitglieder derselben, können wegen Lieferungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechtens betrieben werden.
2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Zulässigkeit einer solchen Betreibung beschlossen werden sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Volkz. Rath, auf die Vorstellung des Erziehungsrathes im Canton Leman gegeu die Verordnung, daß die Schulmeister einen Exemptionschein von den Patentgebühren mit drey Baxen lösen sollen;

In Erwagung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionscheine nicht losgezählt werden können, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentsteuer Ausgenommenen betrifft;

In Erwagung jedoch der geringen Besoldung der meisten Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche sie an den Staat zu machen haben;

Nach angehöriem Berichte des Ministers vom öffentlichen Unterricht,

b e s c h l i e s t :

1. Die sämtlichen Verwaltungskammern seyen bevollmächtigt, den Schullehrern die Scheine der Exemption von der Patentgebühr unentgeldlich zu überlassen.
2. Die nemlichen Behörden seyen beauftragt, mit den Erziehungsräthen über die Art und Weise übereinzukommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise- und andern Kosten am füglichsten zugestellt werden,

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, Beschwerden einiger Gemeinden gegen die Verw. Kammer von Zürich, die Abforderung einer Abgabe, die Vogtsteuer genannt, betreffend.)

Der zweyte Grund hiernächst: daß nemlich die quästionirliche Ansöderung eben so wie Fasnachthühner, Chetagwen, u. a. dergl. ehmalige Personalfeodallasten, anzusehen sey — ist durchaus unrichtig, denn der Eingang des Vereins von Knonau fängt sich mit den ausdrücklichen Worten an: „Und alsdann die Vogtstür gemeinlich auf „allen Gütern stat“, und zeigt eben so klar, daß von wegen eines jedem Gute ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll. Der Erblehenbrief um den Mayerhof zu Knonau dann beweist vollends: daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblehenzinsen seyen; theils nennt er dieselben bestimmt Erbzins, theils sagt er ausdrücklich, daß die Besitzer der Güter dieses Mayerhofs solche in Erblehen besitzen: und davon — also nicht von den Personen sondern von den Gütern — den gleich darauf spezifizirten Zins abrichten sollen.

Scheinbarer ist der Einwurf der Petenten, der sich in dem beygelegenen vom 2. Merz datirten Schreiben derselben an den S. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: „daß zufolge des Urbars selber jenem „Vogthaber — eben so wie z. B. den Fasnachthühnern — auf, und abgegangen, und derselbe „nur von den jedesmal bewohnten Höfständen entrichtet „worden sey.“

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Verein verzeichneten Vogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar diese einzige) Rubrick, welche also überschrieben ist: „Hernach folgt „der Vogthaber und Hüner; die sem gat auf und ab; „denn sy allein von den Höfständen, die behuset sind, „geben werden.“ Dieser Höfständen waren 13, deren jede 1 Wtl. Hafer und 1 Fasnachthuhn bezahlte; eine Abgabe folglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalsteuer, wohl aber als eine Feuerstattsabgabe anzusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Volkziehungsraths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirklich unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfaßung und der Gesetze unentgeldlich aufgehoben sind.

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der Gütersteuer zugleich auch einer Peisba-

Steuer von 17 Pf. 2 f., welche „uff Rych und Aem „, und auch uff die Dienst angelegt ist, und nach Gele- „genheit irs Vybs und Guts hingezogen werden soll.“

Auch diese hält der Vollz. Rath, und wir mit ihm, für eine wirkliche Personalfeodallast, die folglich unter die unentgeldlich aufgehobenen Abgaben gehört; ohne daß aber deswegen die Gemeinde Maschwanden sich weigern könne, die gleich nachher verzeichnete Güt ersterer abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschieden auf ausdrücklich benannten Gütern hastet, und für nichts anders als einen Godenzins anzusehen ist.

Aus allen diesen Gründen finden wir, gleich dem Volksziehungsrath, daß:

1) Alle in dem vorliegenden Urbar enthaltenen sogenannten Vogtsteuern, einerseits durch diesen authentischen Urbar selbst, und anderseits durch die darauf beruhende nie angefochtene Nebung von mehr als drittthalb Jahrhunderten hinlänglich beurkundet seyen.

2) Dass solche demnach (mit Ausnahme jedoch jener Hoffstattzinse von Hedingen, einer und jener Leibsteuer von Maschwanden anderseits, als wahre Bodenzinse anzusehen seyen, und demzufolge als solche nach dem Gesche vom 31. Januar 1801, entweder weiter abgerichtet oder losgekauft werden sollen.

Wir tragen Ihnen B. Gesetzgeber deswegen an, folgende Botschaft an den Volksziehungsrath ergehen zu lassen.

B. Vollz. Nähre! Durch Ihre Botschaft vom zoten April erhält der gesetzgebende Rath einerseits die Mittheilung der erforderlichen Belege zu der Petition der Gemeinden Knonau, Mettmestetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Dist. Mettmestetten, Canion Zürich, in welcher sich dieselben über die Absforderungen einer Abgabe beschweren, die sie den ehemaligen Landvögten von Knonau, unter dem Titul einer Vogtsteuer, entrichten mußten. Anderseits begleisten Sie B. Vollz. Nähre diese Mittheilung unserer Einladung zufolge, mit verschiedenen Bemerkungen über die wesentlichen Punkte des ganzen im Streit liegenden Gesenstands.

Den in diesen Ihren Bemerkungen enthaltenen Grundsäzen stimmt der gesetzgebende Rath vollkommen bey, und findet mit Ihnen, daß

1) Alle in dem hiemit an Sie zurückkehrenden authentischen Urbar enthaltenen sogenannten Vogtsteuern, durch denselben sowohl als durch den darauf beruhenden, seit mehr als drittthalb hundert Jahren nie angefochtenen

wirklichen Bezug dieser Fälle hinlänglich beurkundet seyen.

2) Dass solche demnach (mit Ausnahme jedoch der Hoffstattzinse von Hedingen einer, und der gleich diesen unentgeldlich aufzuhebenden Leibsteuer von Maschwanden anderseits) als wahre Bodenzinse anzusehen seyen, und somit als solche, dem Gesetze vom 31. Januar gemäß, entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Dem zufolge werden Sie, B. Vollz. Nähre, anmit eingeladen, dieses unser endliches Besinden und Schluss, durch die betreffende Behörde, in wirkliche Volksziehung sezen zu lassen.

Das Gutachten der Criminalcommission über die Abänderung des Art. 184 des prinzipien Gesetzbuchs wird in Berüfung genommen und der Gesetzesvorschlag in folgender Absaffung angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Zufolge verschiedener ihm zugekommener Bittschriften über die in dem Art. 184 des prinzipien Gesetzbuchs zu treffenden Abänderungen, und nach Anhörung des Berichts seiner prinzipien Gesetzgebungscommission;

In Erwägung, daß dieser 184. Art. des prinzipien Gesetzbuchs, betreffend die Behinderung des Diebstahls öffentlich ausgestellter Gegenstände, die hierüber nothigen Unterscheidungen nicht enthält, und Verbrechen von sehr verschiedener Größe und Wichtigkeit mit der gleichen Straffe belegt;

In Erwägung der Nothwendigkeit, den Ackerbau, den Tuch- und den Viehhandel, als Quellen des Nationalwohlstandes, auf eine kräftige Weise zu beschützen; verordnet:

1. Der Diebstahl von Kleinviech, als Schafen, Hämeln, Kälbern, Schweinen, Ziegen u. dgl., welcher bey Tage auf Weiden oder Feldern, als dem öffentlichen Nutzen nothwendig ausgezeigt, durch eine einzige Person verübt wird; soll mit 2jähriger Kettenstrafe belegt werden; geschieht er bey Nacht, so ist 4jährige Kettenstrafe darauf gelegt. Geschieht er bey Tag durch mehrere Personen, so steht 4jährige Kettenstrafe daran; wird aber der Diebstahl bey Nacht durch 2 oder mehrere Personen begangen, so ist 8jährige Kettenstrafe darauf gelegt. Wäre der Diebstahl mit Mordgewehren begangen worden, so ist 15jährige Kettenstrafe darauf gesetzt.
2. Der Diebstahl von grossem Vieh, als Pferden und andern Lasttiuren, Ochsen, Kühen, welcher bey Tage durch eine einzige Person auf solchen dor-

öffentlichen Sicherheit vertrauten Weiden oder Feldern verübt wird, ist mit 4jähriger Kettenstrafe zu belegen. Wird er durch 2 oder mehrere Personen begangen, so ist 8jährige Kettenstrafe darauf zu legen. Wird er bey Nacht durch 2 oder mehrere Personen begangen, so wird er mit 12jähriger Kettenstrafe belegt. Wird aber der Diebstahl mit Mordgewehren verübt, so ist 20jährige Kettenstrafe darauf gelegt.

3. Der Diebstahl von Leinwand, Mousselin, Tüchern, welche auf dem Lände zum Bleichen oder Ausrüsten ausgestellt, und somit der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, wenn er bey Tage durch eine einzige Person begangen wird, soll mit 6jähriger Kettenstrafe belegt werden; wird er durch 2 oder mehrere Personen begangen, so ist 12jährige Kettenstrafe darauf gesetzt. Wird er bey Nacht durch eine einzige Person verübt, so ist 12jährige Kettenstrafe darauf gelegt; wird er aber durch 2 oder mehrere Personen verübt, so ist 16jährige Kettenstrafe darauf zu legen.
4. Die Wiederholungsfälle aller obgemeldten Vergehen, werden nach Vorschrift des Art. 35 des peinlichen Gesetzbuchs bestraft.
5. Wenn bey Verübung eines solchen Diebstahls ein Angriff oder Widerstand mit Mordgewehr geschicht, so wird er mit dem Tode bestraft. Eben so soll auch derjenige, welcher wegen Wiederholung des einen oder andern der obgemeldten Verbrechen gerichtlich wieder eingezogen, und überwiesen wird, seit seiner zten Verurtheilung zum ztenmal einen der vorgemeldten Diebstähle verübt zu haben, wegen der Übertretung seiner vorigen Strafe und wegen seiner doppelten Wiederholung, mit dem Tode bestraft werden.
6. Der 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, so wie die andern Gesetze, die sich darauf beziehen, sind zurückgenommen in so weit sie dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes entgegen sind, welches übrigens auch nach Inhalt des Gesetzes v. 27. Februar 1801 unter der Milderungsbefugniß des Richters steht.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Distrikte Unterseen und Interlachen im Kant. Oberland verlangen, daß so wie in dem vorhergehenden

den, auch in dem gegenwärtigen Finanzsystem, die Kirchen-, Schul- und Armengüter von allen Abgaben befreit werden möchten. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Statthalter der Distrikte Locarno und Maggiaglio im Canton Lugano, nachdem sie eine traurige Schilderung der von Tage zu Tage anwachsenden Zahl der Diebstähle und Verbrechen gemacht haben, stellen die Nothwendigkeit vor, einige Zwangsmittel ausfindig zu machen, um die boshaften Verbrecher zum Geständnisse zu bringen, und die Todesstrafe für qualifizierte Diebstähle und andere schwere Verbrechen wieder einzuführen, und glauben, daß in dieser Hinsicht eine Abänderung im Criminalcodex vorgenommen werden müsse.

Die Pet. Commission rathet an, diese Zuschrift der Criminalgesetzcommission zuzuwiesen. Angenommen.

3. Bürger Gaetano Puvacco von Castello, Distrikt Mendrisio, Canton Lugano, beschwert sich über das Gesetz vom 31. Januar 1801 über die Loskaufsumkeit der Grund- und Bodenzinsen. Er sagt, daß er im J. 1777 einen Bodenzinsvertrag mit einem gewissen Tamanti errichtet hat und ihm ein 5770 Livr. werthiges Grundstück übergeben, mit der jährlichen Verzinsung von 130 Livr. Aus diesem erhelet, daß ein solcher Bodenzins auf 3 1/4 vom Hundert des Capitalwerths des Guts berechnet war; wenn also die Loskaufssumme nach der Vorschrift des Gesetzes auf den 20ten Pfennig bestimmt werden sollte, so würde der Besitzer anstatt 5770 Livr. 2600 bekommen, und mehr als die Hälfte, nämlich 3170 Livr. an seinem Capital verlieren.

Er glaubt also, daß durch ein neues Gesetz einer solchen Ungerechtigkeit abgeholfen werden könnte, wenn man dekretirte, daß die Verwaltungskammern sollten beauftragt werden, in jedem Canton zu untersuchen, ob die alten Bodenzinsverträge, in welchen der ursprüngliche Werth der bodenzinspflichtigen Güter bestimmt ist, vorhanden sind, in welchem Falle ein solcher Werth die Loskaufssumme ausmachen sollte.

Er sagt endlich, daß mehrere Bürger in den italienischen Cantonen sich im gleichen Falle befinden, und hofft, daß Sie B. G. einen solchen und ähnlichen Fälle nicht außer Acht lassen und ihrer Aufmerksamkeit würdigen werden.

Die Thatsachen sind mit Belegen unterstützt.

Die Pet. Commission glaubt diese Zuschrift der Finanzcommission zur Untersuchung zuweisen zu sollen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)